

# **III. SATZUNG**

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Schleiden**

**vom 1. Februar 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), und des § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 31. Januar 2013 folgende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Schleiden vom 9. Mai 2008 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz beträgt 0,6 v.H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1.“

### **Artikel II**

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schleiden, den 1. Februar 2013  
Der Bürgermeister:

(Meister)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2013 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 1. Februar 2013  
Der Bürgermeister:

(Meister)